

# AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Der Internet-Abruf des Amtsblatts ist kostenlos. Auf schriftlichen Wunsch kostenlose Zustellung von Einzelexemplaren oder Dauerbezug durch die Gemeinde Hünxe. Das Amtsblatt liegt zur Einsicht im Bürgerbüro der Gemeinde Hünxe aus.

## Inhaltsverzeichnis

SEITE

---

<b>Amtliches Bekanntmachungsblatt</b>	2
<b>Ergänzende Bekanntmachung</b> <b>zur 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe,</b> <b>Sondergebiet „Windenergie Steinberge“</b> <b>hier: zusätzliche Planunterlage 08, Beikarte nichtüberbaubare Flächen</b>	

---

## **Ergänzende Bekanntmachung**

### **zur 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe, Sondergebiet „Windenergie Steinberge“**

**hier: zusätzliche Planunterlage 08, Beikarte nichtüberbaubare Flächen**

Der Haupt-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 10.05.2023 beschlossen, die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe durchzuführen.

Der Geltungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden:

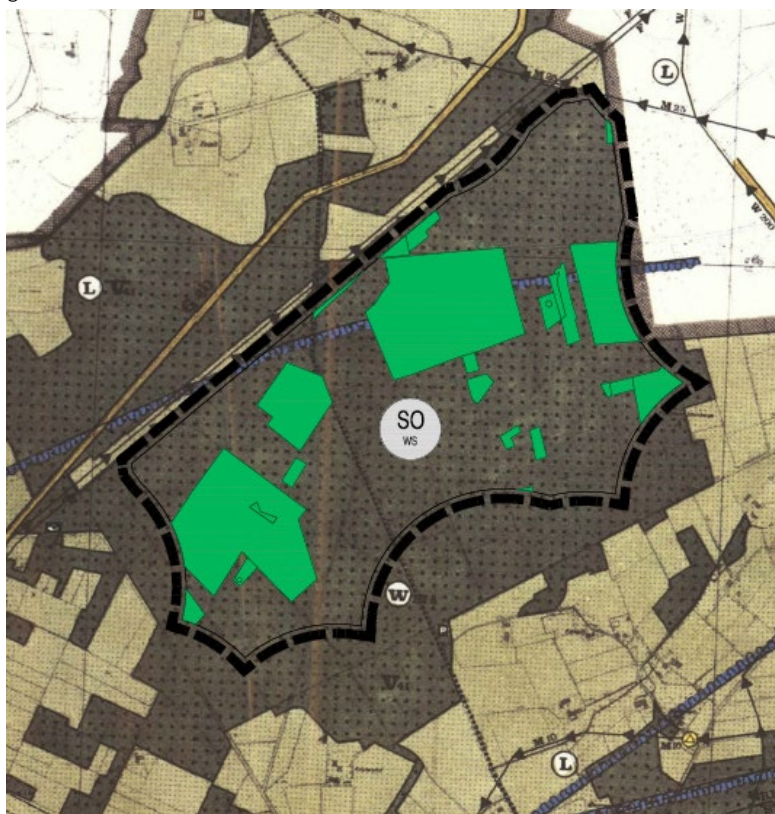


Abb.: Geltungsbereich der 56. Flächennutzungsplanänderung in der Gemarkung Drevenack, Flur 2 und 4  
Quelle: Planzeichnung Ingenieur- und Planungsbüro Lange, Carl-Peschken-Straße 12, 47441 Moers

In seiner Sitzung am 26.02.2025 hat der Haupt-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss der Gemeinde den Beschluss zur Offenlage der 56. FNP-Änderung gefasst. Die Offenlage wurde am 28.02.2025 ortsüblich bekanntgemacht.

Aufgrund eines Übertragungsfehlers wurde die **Plananlage 08, Beikarte nichtüberbaubare Flächen**, den auszulegenden Unterlagen nicht hinzugefügt. Mit dieser Bekanntmachung werden die Unterlagen um die fehlende Planunterlage vervollständigt. **Entsprechend verlängert sich die Frist der Offenlage bis zum 22.04.2025.**

Der Entwurf der 56. Flächennutzungsplanänderung steht daher nun mit seiner Begründung, dem Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

**bis zum 22.04.2025** einschließlich unter dem Internet-Link:

<https://www.huenxe.de/de/inhalt/flaechennutzungsplanaenderung-56-sondergebiet-windenergie-steinberge-oeffentliche-auslegung>

zur Einsicht und zum Download zur Verfügung.

Die Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen können der ausliegenden Entwurfsbegründung, dem Umweltbericht und den bisher eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen entnommen werden.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (§ 4a (4) Satz 1 BauGB).

Zusätzlich liegen die Verfahrensunterlagen beim Geschäftsbereich III „Bauen / Planen“ der Gemeinde Hünxe, Rathaus, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe, 2. OG, Flurbereich in der Zeit vom

**ebenfalls bis zum 22.04.2025**

zu jedermanns Einsicht aus. Es wird Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Unterlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses gegeben. Diese sind:

montags	08:30 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr
dienstags	08:30 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr
mittwochs	08:30 - 12:00 Uhr
donnerstags	08:30 - 12:00 und 14:00 - 17:00 Uhr
freitags	08:30 - 12:00 Uhr

Stellungnahmen zum Entwurf der 56. Flächennutzungsplanänderung können während der öffentlichen Auslegung bis zum

**22.04.2025**

per E-Mail an die nachfolgende Adresse gesendet werden:

**[bauleitplanung@huenxe.de](mailto:bauleitplanung@huenxe.de)**

oder bei der Gemeinde Hünxe, Dorstener Straße 24 in 46569 Hünxe abgegeben werden.

**Hinweise:**

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan gemäß § 4 a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Hünxe deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Hünxe.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gemäß § 7 (3) Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hünxe, den 11.03.2025

**Dirk Buschmann**

Bürgermeister der Gemeinde Hünxe